

Entgeltordnung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen „Freilichtbühne Löcknitz“

Gemäß § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1,2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (GVOBL.M-V S. 146), zuletzt geändert vom 25.Mai 2023 (GVOBL. M-V S. 650) sowie § 2 Abs. 1,2 der Kommunalverfassung des Landes MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2026 , in Kraft getreten am 09.06.2024, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Löcknitz am 04.03.2025. folgende Entgeltverordnung erlassen:

§ 1

Nutzung

1.Zur Förderung der Bildung und Kultur stellt die Gemeinde Löcknitz für die Durchführung von Veranstaltungen das Gelände „Freilichtbühne“ mit den vorhandenen Gebäuden zur Verfügung.

2.Die Nutzung der Freilichtbühne Löcknitz erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Löcknitz und dem jeweiligen Veranstalter, in dem die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt werden.

§ 2

Entgelte

Die Gemeinde Löcknitz erhebt für die Nutzung der „Freilichtbühne Löcknitz“ im Rahmen der Vermietung an Dritte, für Veranstaltungen jeglicher Art, Entgelte.

§ 3

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung der „Freilichtbühne Löcknitz“ beantragt und einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat.

§ 4

Zahlung der Entgelte

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer entsteht mit Abschluss eines Nutzungsvertrages.
2. Die Zahlung erfolgt entweder auf dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Weg oder auf der Grundlage einer Rechnung.

§ 5

Höhe der Entgelte

1. Vermietungen der Freilichtbühne pro Veranstaltung*:

- | | |
|---|-------------------|
| 1.1. für Groß- und Tanzveranstaltungen gewerblicher/kommerzieller Art:
pro Tag | 500,00 Euro |
| 1.2. für Veranstaltungen nicht gewerblicher/kommerzieller Art:
pro Tag | 200,00 Euro |
| 1.3. für sonstige Veranstaltungen: | nach Vereinbarung |

* zzgl. Wasser- und Stromkosten je nach Verbrauch

§ 6

Allgemeines

Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechend dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag von der Entgeltordnung abweichende Entgelte festzulegen.

Der Bürgermeister hat darüber dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales und dem Haupt- und Finanzausschuss in den darauffolgenden Ausschusssitzungen Kenntnis zu geben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Löcknitz, d. 25.04.25



Ebert

Bürgermeister